

§ 767 Abs. 1 der Zivilprozessordnung Einwendungen geltend machen.
(3) Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Sanierungsträgers gehört das Treuhandvermögen nicht zur Insolvenzmasse.
Kündigt die Gemeinde das Treuhandverhältnis, so hat der Insolvenzverwalter das Treuhandvermögen auf die Übertragung anhaftet die Gemeinde des Sanierungsträgers für die Verbindlichkeiten, für die dieser mit dem handvermögen gehaftet hat.
Die mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbundenen Rechtsfolgen treten hinsichtlich der Verbindlichkeiten nicht an.
§ 418 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

Fünfter Abschnitt. Abschluss der Sanierung

§ 162 Aufhebung der Sanierungssatzung. (1) Die Sanierungssatzung ist aufzuheben, wenn

1. die Sanierung durchgeführt ist oder
2. die Sanierung sich als undurchführbar erweist oder
3. die Sanierungsabsicht aus anderen Gründen aufgegeben wird oder

§ 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 für die Durchführung der Sanierung zugefallen ist.

§ 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 für einen Teil des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes für diesen Teil aufzuheben.

§ 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 für einen Teil des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes für diesen Teil aufzuheben.

§ 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 für einen Teil des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes für diesen Teil aufzuheben.

Auslaufen der Stadtsanierung – und jetzt?

Verlängerung oder Abschluss von Sanierungsgebieten

Nr. 250 | 07.2020



PROJEKTSTADT

EINE MARKE DER UNTERNEHMENSGRUPPE
NASSAUISCHE HEIMSTÄTTE | WOHNSTADT



Auslaufen der Stadtsanierung – und jetzt? Verlängerung oder Abschluss von Sanierungsgebieten

Nach § 235 Abs. 4 BauGB sind die Kommunen verpflichtet, Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind (ohne Festlegung einer Frist zum Abschluss der Sanierung), spätestens bis zum 31. Dezember 2021 aufzuheben. Der Abschluss (nach §162 BauGB) geht u. a. mit einer umfassenden formalen Prüfung des Sanierungsverfahrens und der Erstellung des Gesamtverwendungsnachweises einher. Konnten jedoch noch nicht alle städtebaulichen Probleme und Missstände beseitigt werden, wird durch §142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Möglichkeit eingeräumt, die Frist zum

Abschluss des Sanierungsverfahrens durch einen einfachen Beschluss zu verlängern. Eine Begründung der Verlängerung ist notwendig. Die aktuelle Kosten- und Finanzierungsübersicht verdeutlicht den Zweck und Bedarf. Hiervon machen derzeit viele Kommunen Gebrauch.

Die ProjektStadt bietet den Kommunen professionelle Unterstützung bei der Schließung bzw. Verlängerung ihrer Sanierungsgebiete an. Dabei können wir den Prozess vollumfänglich steuern oder bei einzelnen Schritten Unterstützung anbieten.

Leistungsumfang

- Vorbereitung und begleitende Beratung
- Auswertung und Bearbeitung von Unterlagen
- Beschlussaufstellung und Erstellung von Maßnahmenübersichten
- Kosten- und Finanzierungsübersichten
- Erstellen der Begründung und Satzungstext (Verlängerung/Aufhebung)
- Abrechnung von Gesamtmaßnahmen
- Vorstellungen und Präsentationen in politischen Gremien
- Vor-Ort-Begehungen und Bestandserfassungen zu Sanierungszuständen
- Erhebung von Ausgleichsbeträgen (freiwillige Ablösevereinbarungen, Bescheidverfahren)
- Abstimmung und Zuarbeiten der Bodenwerterhebung in Zusammenarbeit mit dem Gutachterausschuss
- Beratung von Eigentümern

Finanzierung

Fördermöglichkeit über Städtebauförderung in Bundes- oder Landesprogrammen

Erfolgreiche Umsetzungsbeispiele

Erfurt

Erarbeitung einer Begründung zur Aufhebung der Sanierungssatzung „Ortskern Stotternheim“

Gotha

Zeitlich gestaffelte Verlängerung der Sanierung auf Grundlage der durch die ProjektStadt erstellten Kosten- und Finanzierungsübersicht und Erhebung sanierungsbedingter Ausgleichsbeträge

Leinefelde

Verlängerung der Sanierung auf Grundlage der durch die ProjektStadt erstellten Maßnahmengesamtübersicht im Rahmen der Vorbereitung der Landesgartenschau 2024 und Erhebung sanierungsbedingter Ausgleichsbeträge

Ihre Ansprechpartner:



Martin Günther
Leiter
Stadtentwicklung Thüringen

Telefon 03643 9082-153
martin.guenther@nh-projektstadt.de



Tobias Spiegler
Projektleiter
Stadtentwicklung Thüringen

Telefon 03643 9082-125
tobias.spiegler@nh-projektstadt.de